

Lösung Fall 3

1. Sachziele A

- Gründung einer Gesellschaft A&B.
- bei Tod A soll für ihn seine Frau X in die Gesellschaft nachrücken
- T soll nicht in die Firma nachrücken
- auch wenn sonst kein Privatvermögen vorhanden ist

2. Rechtsziele

- Gründung Gesellschaft
- X soll bei Tod A Gesellschafterin werden,
- T soll nicht Gesellschafterin werden
- auch wenn sonst kein Privatvermögen vorhanden ist

3. Rechtslage und Gestaltungsbedarf

- a) GbR oder OHG §§ 705 ff.
GbR: Tod A - Auflösung (§ 727)
OHG: Tod A – Fortsetzung (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB)

5. rechtlicher Gestaltungsspielraum

Fortsetzungsklausel - aber Ausscheiden § 736 und Anwachsung und Abfindungsverpflichtung § 738, Ausschluss Anwachsung und Abfindung, stattdessen
- gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel als Vertrag zugunsten Dritter oder Abtretungsangebot

Problem 1: Ausschluss der Abfindung zulässig? ja (Umkehrschluss § 723 Abs. 3)

Problem 2: kein Vertrag zulasten Dritter, keine Abtretung ohne Zustimmung X. Schwebezustand, bis X Entscheidung getroffen hat, X muss mitwirken

Problem 3: Zuwendungsverhältnis bei Vertrag zugunsten Dritter / Abtretung = Schenkung §§ 516, 518 - T zwar keine Pflichtteilsansprüche, aber evtl. Pflichtteilsergänzungsanspruch. Soweit kein sonstiges Vermögen vorhanden ist, muss X die T aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlen.

- erbrechtliche Nachfolgeklausel (einfach oder qualifiziert) mit ergänzender testamentarischer Regelung: Alleinerbeneinsetzung X und Enterbung T. T hat Pflichtteilsansprüche. Soweit kein sonstiges Vermögen vorhanden ist, muss X die T aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlen.

6. Vergleich GmbH

GmbH: Tod A - Fortsetzung mit den Erben (§ 1922, § 15 GmbHG)
Einziehungs- oder Abtretungsklausel für Tod A möglich, wirkt aber erst nach Tod.
Abfindungsanspruch bei Einziehung oder Abtretungsverpflichtung obligatorisch.